

Die Stadt Mannheim - Gesundheitsamt - erlässt gemäß § 28 Absatz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Absatz 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 Satz 2, § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.02.2021 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Mannheim in Kraft.

Begründung:

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird gemäß § 49 Absatz 1 LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 11.02.2021 wird diese aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf das Stadtgebiet Mannheim, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Die Sieben-Tages-Inzidenz in Mannheim liegt nach den Zahlen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg den 3. Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 50. Die Allgemeinverfügung vom 11.02.2021 wird daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Mannheim als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mannheim, den 19.02.2021

Dr. Peter Kurz